

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00160 vom 16. April 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00160

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00160 du 16 avril 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00160 del 16 aprile 2014

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Wegweisung | [Im Rahmen des migrationsrechtlichen Wegweisungsverfahrens wurden letztinstanzlich vom Bundesgericht Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung der Beschwerdeführerin bestätigt. Die Beschwerdeführerin richtete später ein Revisionsgesuch an das Migrationsamt, welches jenes abwies. Die darauf angerufene Sicherheitsdirektion leitete es zur Behandlung an den nach ihrer Auffassung zuständigen Regierungsrat weiter. Dieser trat mangels Zuständigkeit nicht darauf ein.] Zuständigkeit (E. 1). Gegenstand des Verfahrens (E. 3). Das in der Sache ergangene Urteil des Bundesgerichts ist aufgrund der reformatorischen Natur der Beschwerde an das Bundesgericht und der damit verbundenen Devolutivwirkung an die Stelle des verwaltungsgerichtlichen Entscheides getreten und wurde am Tag seiner Ausfällung rechtskräftig. Einer Revision unterliegt deshalb nur das bundesgerichtliche Urteil (E. 4.3.1). Der Regierungsrat ist zu Recht auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten. Das Gesuch ist in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BGG dem zuständigen Bundesgericht zur Prüfung zu übermitteln (E. 4.4). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2014.00160 Urteil der 4. Kammer vom 16. April 2014 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter André Moser, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiberin Janine Waser. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführerin, gegen Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Beschwerdegegnerin, und Migrationsamt des Kantons Zürich, Mitbeteiligtes, betreffend Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, Wegweisung, hat sich ergeben: I. A. A, eine 1977 geborene Ausländerin, heiratete im Jahr 2004 in ihrer Heimat einen Schweizer Bürger und reiste am 6. März 2005 in die Schweiz ein; in der Folge erteilte ihr das Migrationsamt des Kantons Zürich eine Aufenthaltsbewilligung, welche durch den Kanton X bis zum 5. März 2007 verlängert wurde. Vom 6. März 2005 bis zum 30. November 2006 lebte A zusammen mit ihrem Ehegatten in Y (Kanton X). Am 1. Dezember 2006 verliess sie die eheliche Wohnung und zog allein in den Kanton Zürich. Am 16. März 2007 ersuchte A um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich. Mit Verfügung vom 22. März 2010 wies die Sicherheitsdirektion (Migrationsamt) des Kantons Zürich dieses Gesuch ab und setzte ihr eine Frist bis zum 30. Juni 2010 an, um die Schweiz zu verlassen. Die Ehe von A wurde am 1. Juni 2011 geschieden. B. Mit Beschluss vom 9. November 2011 wies der Regierungsrat einen gegen die Verfügung vom 22. März 2010 erhobenen Rekurs ab. Auch die hiergegen an das Verwaltungs- und Bundesgericht erhobenen

Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Migrationsamt setzte A mit Schreiben vom 23. September 2012 eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz bis 23. Dezember 2012. A hielt jene nicht ein. C. Am 4. Juli 2013 beantragte A beim Migrationsamt, es sei die Verfügung vom 22. März 2010 "revisionsweise aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung sei zu verlängern", ihr eventualiter eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, subeventualiter dem Bundesamt für Migration ihre vorläufige Aufnahme zu beantragen; zudem sei ihr während des Verfahrens der Aufenthalt zu bewilligen. Mit Schreiben vom 30. Juli 2013 eröffnete ihr das Migrationsamt, man sehe keine Veranlassung, auf den Wegweisungsentscheid zurückzukommen oder vom Vollzug der Wegweisung abzusehen. Am 3. September 2013 wiederholte das Migrationsamt diesen Bescheid versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung. II. A liess dagegen am 7. Oktober 2013 an die Sicherheitsdirektion rekurrieren. Mit Entscheid vom 20. Dezember 2013 hiess die se den Rekurs insoweit gut, als sie festhielt, dass das Revisionsbegehren durch die funktionell unzuständige Behörde beurteilt worden sei, weshalb die Verfügung vom 3. September 2013 in diesem Umfang aufzuheben sei; das Revisionsbegehren wurde dem Regierungsrat zur Behandlung überwiesen. Hinsichtlich der Erteilung einer Härtefallbewilligung im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) oder des Antrags an das Bundesamt für Migration betreffend vorläufige Aufnahme wies sie den Rekurs ab. Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde nicht entsprochen. Dieser Entscheid blieb unangefochten. Mit Beschluss vom 29. Januar 2014 trat der Regierungsrat auf das Revisionsgesuch von A vom 4. Juli 2013 nicht ein (Dispositiv-Ziff. I); die Kosten wurden auf die Staatskasse genommen (Dispositiv-Ziff. II). III. A liess dagegen am 7. März 2014 Beschwerde an das Verwaltungsgericht führen und folgende Anträge stellen: "

1. In Gutheissung der Beschwerde seien Dispositiv-Ziffer I. und II. des angefochtenen Beschlusses der Vorinstanz vom 29. Januar 2014 aufzuheben;
2. die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen;
3. die Vorinstanz sei anzuweisen, auf das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2013 einzutreten und dieses materiell zu behandeln;
4. eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, das Revisionsgesuch der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2013 fristwährend dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zu überweisen;
5. subeventualiter sei die Sache direkt fristwährend an die für die Behandlung des Revisionsgesuches der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2013 zuständige Behörde zu überweisen;

E. 4.1

Mit Verfügung vom 22. März 2010 verweigerte das Migrationsamt der Beschwerdeführerin die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dieser Entscheid wurde mit Beschluss des Regierungsrats vom 9. November 2011 wie auch mit Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 23. Februar 2012 bestätigt. Das Bundesgericht trat auf die hiergegen erhobene Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten ein und wies sie ab. Da es die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erachtete, wurde sie im vereinfachten Verfahren im Sinn von Art. 109 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erledigt.

E. 4.2

Dem Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 20. Dezember 2013 ist zu entnehmen, dass sie das Migrationsamt für die Behandlung des Revisionsgesuches vom 4. Juli 2013 für nicht zuständig erachteten. Dessen Beurteilung falle in die Zuständigkeit des Regierungsrats, an welchen sie das Revisionsgesuch überwies. Der Regierungsrat erachtete jedoch das

Verwaltungsgericht für zuständig. Von einer Überweisung sah er jedoch ab, da er fälschlicherweise davon ausging, die in § 5 Abs. 2 VRG statuierte Überweisungspflicht gelte nicht in Bezug auf das Verwaltungsgericht (§ 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 5 N. 45). Nachfolgend gilt es zu klären, ob der Regierungsrat zu Recht auf das Gesuch vom 4. Juli 2013 nicht eingetreten ist.

E. 4.3.1

Das in der Sache ergangene Urteil des Bundesgerichts vom 22. August 2012 ist aufgrund der reformatorischen Natur der Beschwerde an das Bundesgericht und der damit verbundenen Devolutivwirkung (BGE 138 II 169 E. 3.3) an die Stelle der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 23. Februar 2012 getreten und wurde am Tag seiner Ausfällung rechtskräftig (Art. 61 BGG; vgl. BGr, 18. November 2013, 2C_876/2013, E. 2, und 11. Mai 2010, 8C_741/2009, E. 4.2.1). Damit steht rechtskräftig fest, dass die Aufenthaltbewilligung der Beschwerdeführerin nicht zu verlängern war. Nur das bundesgerichtliche Urteil unterliegt der Revision (Art. 121 ff. BGG), nicht mehr aber die vorhergehenden kantonalen Entscheide (BGE 134 III 669 [= Pra 98/2009 Nr. 57] E. 2; BGr, 16. April 2013, 2F_7/2013, E. 2.1; VGr, 21. März 2007, VB.2007.00057, E. 3 Ingress Abs. 2 f., mit Hinweisen – 10. März 2010, VB.2009.00602, E. 2.1.1. Abs. 2 – 24. Dezember 2010, RG.2010.00002, E. 2 Abs. 3 [letztere zwei Entscheide sind nicht unter www.vgr.zh.ch publiziert]). Laut dem hier einzig in Betracht kommenden Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG lässt sich Revision in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten verlangen, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 4.3.2

Bei der Beschwerdeführerin wurde gemäss Bericht von Dr. med. F und Dr. med. G vom 22. Oktober 2012 eine akute polymorphe psychotische Störung mit Symptomen einer Schizophrenie und Verdacht auf paranoide Schizophrenie diagnostiziert. Gemäss Stellungnahme von Dr. med. H vom 28. Juni 2013 konnte zu jenem Zeitpunkt keine Aussage über den weiteren Verlauf der Erkrankung gemacht werden. Dem Bericht vom 22. Oktober 2012 ist zur Krankengeschichte der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass sie bereits vom 26. August bis zum 3. September 2010 wegen einer akuten vorübergehenden psychotischen Störung in einer Klinik hospitalisiert gewesen sei. Danach sei im November 2010 eine ambulante Behandlung in dieser Klinik erfolgt. Am 6. September 2012 habe sie sich notfallmässig an eine ambulatorische Einrichtung gewandt und befinde sich seither in ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung. Eine im September 2012 erstmalig auftretende Erkrankung könnte weder nach kantonalrechtlichen Bestimmungen noch vor Bundesgericht einen Revisionsgrund darstellen, sondern wäre ausländerrechtlich im mit Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 20. Dezember 2013 inzwischen rechtskräftig erledigten Verfahren, soweit es nicht eine Revision betraf, zu behandeln gewesen. Die Beschwerdeführerin macht denn insofern auch keinen Revisionsgrund geltend. Vielmehr erläutert sie sinngemäss, die (spätestens) seit Ende August 2010 bestehende psychische Erkrankung erst jetzt in ihrem Ausmass zu kennen und nun belegen zu können. Sie habe aus Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung während des gesamten migrationsrechtlichen Wegweisungsverfahrens ihre Erkrankung nicht erwähnt.

E. 4.3.3

Ein Revisionsgrund im Sinn von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ist innert 90 Tagen nach Entdeckung der neuen Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids (Art. 124 Abs. 1 lit. d BGG). Ob diese Frist vorliegend eingehalten wurde, ist durch das Bundesgericht zu beurteilen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten ist der Regierungsrat zu Recht nicht auf das Gesuch vom 4. Juli 2013 eingetreten. Diesbezüglich muss auch die Beschwerde scheitern. Das Gesuch ist aber in Anwendung von Art. 48 Abs. 3 Satz 2 BGG dem zuständigen Bundesgericht zur Prüfung zu übermitteln (VGr, 21. März 2007, VB.2007.00057, E. 3.1 Abs. 3, und 10. März 2010, VB.2009.00602, E. 2.1.1 Abs. 3 [Letzteres nicht auf www.vgr.zh.ch publiziert]), weshalb die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist. 5. 5.1 Angesichts der unklaren Zuständigkeit und mit Blick auf die Entscheide der Sicherheitsdirektion vom 20. Dezember 2013 und des Regierungsrates vom 29. Januar 2014 rechtfertigt es sich vorliegend, aus Billigkeitsgründen auf eine Kostenbelastung der unterliegenden Partei zu verzichten und die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Plüss, § 13 N. 63 f.). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). 5.2 Die Beschwerdeführerin ersucht um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen die Bezahlung von Gerichtskosten zu erlassen. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn die Gesuchstellerinnen zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 18 ; Marc Häusler/Reto Ferrari-Visca, Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren, Jusletter vom 24. Oktober 2011, Rz. 17 ff. mit Hinweisen). Den Nachweis der Mittellosigkeit haben grundsätzlich die Gesuchstellerinnen zu erbringen (Plüss, § 16 N. 38). Mangels Belastung mit Gerichtskosten ist das Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung gegenstandslos geworden. Die fachkundig vertretene Beschwerdeführerin unterlässt es, ihre angebliche Mittellosigkeit substantiiert darzulegen. Sie macht einzig geltend, es sei ihr mangels förmlich geregelten Aufenthaltsrechts in der Schweiz nicht erlaubt, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, weshalb sie vollständig auf die öffentliche Unterstützung und private Unterstützung Dritter angewiesen sei, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können. Sie habe daher als mittellos zu gelten. Belege hierfür reicht sie nicht ein. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung ist daher abzuweisen. Im Verfahren beim Migrationsamt stellte die Beschwerdeführerin kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, weshalb sich der Regierungsrat nicht mit dieser Frage zu befassen brauchte. Obige Erwägungen hätten aber auch dort zur Abweisung des Gesuches geführt.

E. 6

Zur Erläuterung der Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachfolgenden Urteilsdispositivs lässt sich auf E. 5 des Verwaltungsgerichtsurteils vom 23. Februar 2012 verweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.